

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	19.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Expertinnen- und Expertenkommissionen, Medienfreiheit
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Gesellschaftliche Debatte
Datum	01.01.1965 - 01.01.2023

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Ackermann, Nadja
Buchwalder, Mathias
Caretto, Brigitte
Ehrensperger, Elisabeth
Flückiger, Hans Peter
Frischknecht, Ernst
Gullo, Ruth
Hirter, Hans
Meyer, Luzius
Moser, Christian
Müller, Eva
Rinderknecht, Matthias
Zosso, Oscar

Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Nadja; Buchwalder, Mathias; Caretti, Brigitte; Ehrensperger, Elisabeth; Flückiger, Hans Peter; Frischknecht, Ernst; Gullo, Ruth; Hirter, Hans; Meyer, Luzius; Moser, Christian; Müller, Eva; Rinderknecht, Matthias; Zosso, Oscar 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Expertinnen- und Expertenkommissionen, Medienfreiheit, Gesellschaftliche Debatte, 1970 - 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 19.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Datenschutz und Statistik	1
Infrastruktur und Lebensraum	1
Energie	1
Energiepolitik	1
Sozialpolitik	2
Soziale Gruppen	2
Kinder- und Jugendpolitik	2
Bildung, Kultur und Medien	2
Kultur, Sprache, Kirchen	2
Kulturpolitik	2
Kirchen und religionspolitische Fragen	3
Medien	3
Radio und Fernsehen	4
Presse	8
Medienpolitische Grundfragen	10
Neue Medien	13

Abkürzungsverzeichnis

VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
EU	Europäische Union
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
WAK-NR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
PTT	Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SVB	Stiftung Schweizerische Volksbibliothek
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement, heute: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
BankG	Bankengesetz
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen (Weltkirchenrat)
SSV	Schweizer Schriftstellerverband (bis 2002)
Pro Helvetia	Öffentlich-rechtliche Stiftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DDPS	Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports
ONU	Organisation des Nations unies
AIEP	Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision
UE	Union européenne
DFI	Département fédéral de l'intérieur
SSR	Société suisse de radiodiffusion
DFTCE	Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie
CER-CN	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
DEFR	Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
PTT	Postes, téléphones, télégraphes
LCD	Loi fédérale contre la concurrence déloyale
CDES	Conférence des évêques suisses
FSB	Fondation suisse de la Bibliothèque
DMF	Département militaire fédéral, aujourd'hui: Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
LB	Loi sur les banques
COE	Conseil œcuménique des Églises
SSE	Société suisse des écrivains (jusqu'en 2002)
Pro Helvetia	Fondation de droit public de la Confédération suisse

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Datenschutz und Statistik

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 20.06.1991
HANS HIRTER

Vor den Beratungen des Nationalrats waren **Zeitungsverleger und Journalisten** gemeinsam an die Öffentlichkeit getreten, um gegen den Kommissionsentwurf zu protestieren. Wenn schon die Medien nicht aus dem Geltungsbereich des **Datenschutzgesetzes** ausgeklammert werden sollen, sei es wichtig, das Einsichtsrecht so weit zu präzisieren, dass es nicht zur Verhinderung von Publikationen eingesetzt werden könne. Die Gewerkschaften der Medienschaffenden liessen sich auch durch den Kompromissbeschluss des Nationalrats nicht besänftigen. Sie forderten weiterhin, dass – wie in Deutschland, Österreich und den Niederlanden – das Datenschutzgesetz nicht auf den Medienbereich angewendet werde.¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 21.12.2013
NADJA ACKERMANN

Im September 2013 wurde bekannt, dass in zwei ehemaligen Rechenzentren der **Swisscom Backup-Tapes** mit grossen Datenmengen entwendet worden waren. Die Swisscom bemerkte den Diebstahl erst nach einer Anfrage der NZZ, welcher die Daten von einem Unbekannten zugespielt worden waren. Die Telecom-Anbieterin reichte daraufhin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein und informierte den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Im Dezember wurde das Strafverfahren sistiert. Die Swisscom konnte sich nicht erklären, wie die Daten entwendet werden konnten. Zwischen der NZZ und der Swisscom entbrannte ein Streit darüber, ob die Zeitung über den Inhalt der Datenbänder hätte berichten dürfen. Im Dezember verhinderte die Swisscom die Publikation weiterer Artikel und erwirkte vom Handelsgericht des Kantons Bern eine superprovisorische Verfügung gegen weitere Veröffentlichungen. Die NZZ erwog dies anzufechten, weil laut Experten für Informationsrecht die Daten auf den Bändern niemandem gehörten und die Swisscom deshalb nicht klageberechtigt sei.²

Infrastruktur und Lebensraum

Energie

Energiepolitik

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 23.09.1990
BRIGITTE CARETTI

Les citoyens étaient appelés à se prononcer, dans ce domaine, pour la troisième fois en sept ans. Le processus débuta en 1974 lorsque le Conseil fédéral institua, après le premier choc pétrolier, une **commission d'experts chargée de définir une conception globale de l'énergie**. En 1978, elle remit un rapport contenant trois principes: la diversification de l'approvisionnement, le frein à la consommation par le truchement des économies et la promotion des énergies renouvelables. Elle proposa également, outre une taxe sur l'énergie, la création d'un article constitutionnel. En 1983, la première version de ce dernier fut rejetée par le souverain, n'ayant pu obtenir la double majorité (50,9% de oui mais 12 cantons opposés). En 1984, l'initiative populaire «pour un approvisionnement en énergie sûr, économique et respectueux de l'environnement» connut aussi l'échec en votation.³

Sozialpolitik

Soziale Gruppen

Kinder- und Jugendpolitik

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 13.11.1974
OSCAR ZOSSO

In der **Jugendpolitik** löste das Vernehmlassungsverfahren des EDI zum 1973 publizierten **«Jugendbericht»** ein starkes Echo aus. Über 60 Stellungnahmen – darunter einige sehr gewichtige Dokumente – zeugten von einer breiten und offen geführten Auseinandersetzung. Eine eigentliche Grundwelle jugendpolitischer Diskussion in der Schweizer Jugend sei freilich nicht ausgelöst worden, stellte die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände fest. Der Bericht der Studiengruppe fand im allgemeinen eine gute Aufnahme. Kritische Stimmen wie jene der SVP äusserten jedoch Skepsis gegenüber den Möglichkeiten behördlicher Massnahmen. Mehrheitlich abgelehnt wurde die Schaffung der Stelle eines Delegierten für Jugendfragen, dessen Funktionen nach der Ansicht vieler Eingaben von einer Jugendkommission besser erfüllt werden könnten. Während das EDI zuhanden des Bundesrates Vorschläge für das weitere Vorgehen ausarbeitete, wurden auch auf kantonaler und kommunaler Ebene jugendpolitische Initiativen ergriffen.⁴

Bildung, Kultur und Medien

Kultur, Sprache, Kirchen

Kulturpolitik

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 07.11.1970
RUTH GULLO

In der **Kulturpolitik übte der Bund weiterhin grosse Zurückhaltung; das Schwergewicht der Aktivität lag bei Gemeinden und Kantonen.** Wohl konstituierte sich die eidgenössische Expertenkommission für Fragen der schweizerischen Kulturpolitik (Kommission Clottu); von ihrer Tätigkeit drang indessen wenig an die Öffentlichkeit. Durch von den eidgenössischen Räten bewilligte Subventionserhöhungen an Pro Helvetia und an die Stiftung Schweizer Volksbibliothek (SVB) unterstrich der Bund sein Interesse für kulturelle Belange. Im Frühling konnte mit der Sammlung am Römerholz, die Meisterwerke europäischer Malerei im Privathaus des Kunstmäzens zeigt, dem Publikum ein Legat von Oskar Reinhart an die Eidgenossenschaft zugänglich gemacht werden:

Die **Frage nach der Stellung der Kulturschaffenden und nach der Funktion des Theaters in der modernen Gesellschaft** rief Diskussionen auf gesamtschweizerischer Ebene hervor. Eine Auseinandersetzung über die Frage, ob sich der einzelne Schriftsteller wie auch seine Organisation politisch engagieren müsse, löste im Schweizerischen Schriftstellerverband (SSV) eine Krise aus, die zur Demission von 22 Mitgliedern (darunter Friedrich Dürrenmatt und Max Frisch) führte. Eine Minderheit, welche die Frage bejahte, fühlte sich durch den Verbandspräsidenten wegen seiner aktiven Mitarbeit an der französischen Fassung des Zivilverteidigungsbuchs nicht mehr repräsentiert. Zahlreiche Schwierigkeiten an städtischen Bühnen, insbesondere der zunehmende Besucherschwund, riefen nach einer Besinnung auf die Aufgaben modernen Theaters. Eine Tagung von Sachverständigen im Stapferhaus sprach den Wunsch aus, dass Pro Helvetia die Organisation einer permanenten Theaterkonferenz übernehmen solle.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Filmgesetzes war es erstmals möglich, Bundesbeiträge an Spielfilme auszurichten. Dabei gab die Auszeichnung des Films «Krawall» zu einer Kritik im Nationalrat Anlass. Der Bundesrat befürwortete die Förderungswürdigkeit auch von Filmen, die die staatliche und gesellschaftliche Ordnung zur Diskussion stellen. Vorstösse, die sich mit einer weitergehenden Filmförderung befassten, überwies der Bundesrat der Kommission Clottu zur Prüfung. Dieses Thema wurde in den Motionen der Nationalräte Rasser (LdU, AG) (Mo. 10372) und Ziegler (soz., GE) (Mo. 10189), welche an den Nationalrat als Postulate eingereicht wurden, aufgegriffen. In der Diskussion um eine Aufhebung der Filmzensur wirkte ein Bundesgerichtsentscheid richtungweisend (BGE 96 IV 64). Er betraf den Kanton Bern, der zwar keine Filmzensur kennt, in dem jedoch das Obergericht den schwedischen Sexfilm «Ich bin neugierig» aufgrund einer Strafklage verboten hatte; das Bundesgericht gab den beanstandeten Streifen zur Vorführung frei. Der aargauische Regierungsrat hob die Verordnung über die Vorführung von Filmen und damit die Filmzensur formell auf, und die Zürcher stimmten dem neuen Filmgesetz, das als

Gegenvorschlag zu einer Initiative gegen die Filmzensur ausgearbeitet worden war, deutlich zu. Der Luzerner Grosse Rat hiess ein neues Lichtspielgesetz, das keine Zensurvorschriften mehr enthält, in erster Lesung gut. Auseinandersetzungen ergaben sich aus dem wachsenden Angebot pornographischer Schriften; behördliche Massnahmen, auch solche des Jugendschutzes, stiessen verschiedentlich auf Ablehnung.⁵

Kirchen und religionspolitische Fragen

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 03.12.1970
RUTH GULLO

Die Diskussion, ob die Kirchen sich politisch engagieren sollten, wurde durch den Beschluss des Weltkirchenrates (ÖRK) angeregt, an Organisationen, die den Rassismus bekämpfen, Beiträge auszurichten. Dass auch die interkonfessionelle Konferenz «Schweiz – Dritte Welt», die während zweier Tagungen ein Konzept schweizerischer Entwicklungspolitik zu erarbeiten versuchte, beschloss, den Weltkirchenrat in seinem Kampf gegen den Rassismus zu unterstützen, stiess in weiten Kreisen auf Ablehnung. Im Herbst veröffentlichte die schweizerische Bischofskonferenz (SBK) Richtlinien zum Mischehendekret des Papstes, die wegen ihres offenen und ökumenischen Inhalts von der protestantischen Kirche günstig aufgenommen wurden; diese erklärte sich zu weiteren Gesprächen bereit. Die eidgenössischen Räte ermächtigten den Bundesrat, die mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die **Abtrennung der Apostolischen Administratur des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum** zu ratifizieren. Ein Schritt zur Annäherung der Rechtsstellung der fast einen Drittel der Bevölkerung umfassenden katholischen Kirche an die protestantische vollzog der Kanton Waadt. Das neue Katholiken-Statut wurde trotz starker Opposition insbesondere der Sozialdemokraten, die sich gegen die Staatskirche aussprachen, in der Volksabstimmung angenommen. Ferner blieb die Revision der konfessionellen Ausnahmeartikel während des ganzen Jahres im Stadium der Diskussion.⁶

Medien

Medien

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 26.11.1976
HANS PETER FLÜCKIGER

La politique d'information de la Confédération dans l'affaire Jeanmaire n'a pas été comprise par tout le monde. La discrétion des autorités et le besoin de nouvelles du public étaient diamétralement opposés: la rumeur publique s'est alors enflée. Le landammann du canton de Schwyz s'est engagé dans une **politique d'information** ouverte en invitant les citoyens à des heures d'audience. Ce canton a également publié un journal pour orienter les citoyens sur les objets portés en votation. Le gouvernement grison a en revanche réduit le flux de ses informations: les directives du gouvernement et de l'administration en cette matière ont été sévèrement critiquées.⁷

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 21.02.2022
MATHIAS BUCHWALDER

En les dévoilant sous l'appellation «**Suisse secrets**», un consortium de médias internationaux, parmi lesquels la Süddeutsche Zeitung, le Monde, New York Times et The Guardian, a publié les données de 18'000 comptes appartenant à plus de 30'000 clients de la banque Credit Suisse. Pour la plupart fermés aujourd'hui, ces comptes ont notamment appartenu à des dictateurs, trafiquants en tous genres, criminels de guerre condamnés et à d'autres personnes peu fréquentables. De manière surprenante au premier abord, le consortium à l'origine de cette fuite de données ne comprenait aucun média suisse. Ceux-ci n'ont donc pas participé à une enquête longue de plusieurs mois, se déroulant dans leur propre pays. Leur absence s'explique à l'aide de l'article 47 de la loi sur les banques (LB). Cet article stipule que celui ou celle qui «révèle intentionnellement un secret qui lui a été confié [...] ou exploite ce secret à son profit ou au profit d'un tiers» peut être sanctionné par une peine privative de liberté allant jusqu'à trois ans. Pour les journalistes, cela signifie que réaliser un reportage à l'aide de données bancaires volées est passible de prison. Afin de ne pas encourir ce risque, la presse suisse ne s'est donc volontairement pas mêlée à l'enquête, ce qui n'a pas manqué de déclencher des questionnements sur la **liberté de la presse** en Suisse. La rapporteuse spéciale de l'ONU sur la liberté d'expression, Irene Khan, s'est insurgée contre la législation helvétique, que l'on ne retrouve dans aucun autre pays démocratique. Selon elle, «poursuivre pénalement des journalistes qui ont publié des données bancaires d'intérêt public serait contraire aux règles internationales sur les droits humains».

L'origine de cette législation remonte au début des années 2010. Alors que le secret

bancaire se trouvait sous pression internationale, le PLR a souhaité contre-attaquer en déposant une initiative parlementaire dont le but était de punir la vente de données bancaires. Peu après, la fin du secret bancaire et l'adoption de l'échange automatique de données ont supprimé l'incitation pour le fisc d'autres pays à payer pour des données volées. Cependant, dans la sphère politique suisse, le désir de punir les vols est resté. Le PLR avait proposé une peine de 3 ans de prison, autant que pour une prise d'otage ou un incendie volontaire, a souligné le journal 24Heures. Cette mesure a été adoptée en 2014. Au cours des débats parlementaires, il avait été clairement déclaré que les médias étaient eux aussi soumis à la nouvelle loi. L'existence d'un intérêt public prépondérant à la publication de certaines données aurait pourtant pu permettre de contourner la loi. Cependant, la jurisprudence du Tribunal fédéral n'a pour l'heure pas confirmé cette possibilité, désavouant à plusieurs reprises des lanceurs et lanceuses d'alertes.

Peu après la publication des «Suisse secrets», le Parlement a réagi à cette éventuelle entrave à la liberté de presse, garantie par l'article 17 de la Constitution fédérale. La commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-CN) a prévu de mener des auditions relatives à «la liberté de presse sur les questions concernant la place financière». Membre de la commission, la verte Regula Rytz (verts, BE) a notamment indiqué vouloir mettre en place une protection non seulement pour les journalistes, mais aussi pour les lanceurs et lanceuses d'alerte. Partisan de la révision de la loi en 2014, le sénateur Andrea Caroni (plr, AR) s'est montré ouvert à une révision. Selon lui, la publication de données personnelles, qui violent la sphère privée des personnes concernées, devrait continuer à être passible d'une sanction. Cependant, les journalistes pourraient dans certains cas se prévaloir d'un intérêt public qui justifierait la publication de leurs informations. Le président de la CER-CN Léo Müller (centre, LU) s'est lui exprimé contre une modification de la loi, arguant que le secret bancaire appartient à la tradition suisse et qu'il doit valoir pour tous et toutes, banques comme journalistes.⁸

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 26.03.2022
MATHIAS BUCHWALDER

Appelé à suivre la décision de l'Union européenne (UE), **le Conseil fédéral a finalement décidé de ne pas interdire la diffusion de Russia Today (RT) et Sputnik** sur le territoire helvétique. Les deux médias d'information, financés par l'État russe, sont accusés de faire de la propagande sur la guerre en Ukraine. Ils n'utilisent par exemple pas le terme «guerre», préférant parler d'une «opération spéciale», reprenant la terminologie de Moscou. La décision de l'UE de bannir les deux chaînes a été prise au début de mois de mars. La Suisse était divisée quant à la reprise de cette sanction. Le DEFR était contre, arguant qu'il s'agissait d'une atteinte disproportionnée à la liberté d'expression. À l'inverse, le DDPS s'est positionné en faveur du bannissement des «instruments de propagande du Kremlin». Ceux-ci n'auraient pas d'indépendance rédactionnelle, ni n'exprimeraient une attitude critique envers la Russie. Après réflexion, le Conseil fédéral n'a pas incorporé l'interdiction des médias russes à ses sanctions, voulant éviter ce qui peut être interprété comme une censure. Cependant, Swisscom, Sunrise et Salt ont décidé d'interdire RT et Sputnik, qui sont donc seulement disponibles sur internet.⁹

Radio und Fernsehen

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 23.12.1971
RUTH GULLO

Radio und Fernsehen mit ihrem uneingeschränkten Ausstrahlungs- und Beeinflussungsvermögen erregten weiterhin die öffentliche Aufmerksamkeit. Behördenvertreter führten die Schwierigkeiten, die sich insbesondere in Personalfragen ausdrückten, auf eine Wachstumskrise der Massenmedien zurück. Demgegenüber machten mehrere Redner in einer Nationalratsdebatte im Juni, die sich mit zahlreichen parlamentarischen Vorstössen zu Radio und Fernsehproblemen befasste, ein **strukturelles Ungenügen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)** geltend. Die Sozialdemokraten riefen nach einer personellen Ausweitung der Generaldirektion sowie mit Unterstützung der Unabhängigen nach der Verlagerung der Programmhoheit in die Regionen und nach Mitbestimmung für das Personal. Auch die Christlichdemokraten waren der Meinung, dass, solange die SRG ein Monopolbetrieb sei, Rekurs-, Kontroll- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einzubauen seien, am besten in der Form eines unabhängigen Radio- und Fernsehrates. Die Frage der **Programmfreiheit** spaltete den Rat in zwei Lager. Auf der einen Seite befürworteten die Sozialdemokraten eine uneingeschränkte Programmfreiheit; sie erklärten Objektivität in der Programmgestaltung als unrealisierbar. Auf der andern Seite riefen Vertreter der bürgerlichen Parteien wegen des Monopolcharakters der Massenmedien

nach einer gewissen Kontrollmöglichkeit durch politische Instanzen. Bundesrat Bonvin wies in seiner Antwort darauf hin, dass seit Oktober 1970 eine juristische Expertenkommission sich mit der **Ausarbeitung eines Verfassungsartikels** über Radio und Fernsehen befasse. Mit der Überprüfung der Strukturen habe die SRG ein Spezialbüro für Organisationsfragen beauftragt. In der Richtung auf eine Einführung der innerbetrieblichen Mitbestimmung wurde ein Fortschritt erzielt: SRG und Personalverbände von Radio und Fernsehen schlossen im Herbst eine Vereinbarung ab, die paritätische Studiokommissionen und eine gesamtschweizerische paritätische Arbeitsgruppe beauftragte, konkrete Vorschläge auszuarbeiten. Am Jahresende wählte der Bundesrat nach längeren Auseinandersetzungen den Tessiner Stelio Molo als Nachfolger des altershalber zurücktretenden Marcel Bezençon zum neuen Generaldirektor der SRG.¹⁰

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 21.12.1972
RUTH GULLO

Für Radio und Fernsehen genehmigte der Bundesrat eine **Erhöhung der Konzessionsgebühren** auf Neujahr 1973. Im Vordergrund standen jedoch qualitative und strukturelle Fragen. Scharfe Kritik der SVP an einzelnen Informationssendungen des Deutschschweizer Fernsehens und die Forderung von Vertretern der SVP an den Bundesrat, bei der Ausarbeitung des Verfassungsartikels für die beiden Massenmedien wirksamere Kontrollinstanzen vorzusehen, führten wie schon im Vorjahr zu einer Fernsehdebatte im Parlament, die im wesentlichen dieselben gegensätzlichen Argumentationen brachte wie diejenige von 1971. Angesichts der kontroversen Stellungnahmen hatte die juristische Expertenkommission, die auf Grund der Vernehmlassungen aus den Jahren 1968 und 1969 einen Artikel ausarbeiten sollte, Mühe, zu einem gemeinsamen Vorschlag zu kommen. Der Bundesrat entschloss sich deshalb, diesen den interessierten Kreisen noch einmal zur Meinungsäusserung zu unterbreiten.¹¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 15.12.1974
ERNST FRISCHKNECHT

Die Auseinandersetzungen um die Gestaltung der **Informationssendungen** des Fernsehens verschärfen sich, als sich Ende Januar eine überparteiliche Vereinigung schweizerischer Fernsehzuschauer und Radiohörer, die «Schweizerische Fernseh und Radio-Vereinigung» (SFRV) konstituierte. Die SFRV, als deren Präsident Nationalrat W. Hofer (svp, BE) gewählt wurde, will «nachgewiesene Tendenzen zur einseitigen Beeinflussung des Publikums» bekämpfen und unter anderem auch an der Ausarbeitung des Verfassungstextes und der Gesetzgebung über Radio und Fernsehen mitarbeiten. Die Gründung stiess auch im Kreise der in der SFRV vertretenen Parteien CVP, FDP und LdU vorwiegend auf Skepsis oder Ablehnung. Man äusserte Zweifel an der Möglichkeit der «unautorisierten» SFRV, ihre anspruchsvollen Ziele zu verwirklichen, und wies darauf hin, dass es in erster Linie Aufgabe der zuständigen Konzessionsbehörde – der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft – sei, eine einseitige Berichterstattung zu verhindern. Im April wandte sich eine von zahlreichen Persönlichkeiten unterstützte «Aktion Freiheit für Radio und Fernsehen» gegen «Druckversuche» im Bereich der **freien Meinungsbildung**. Ins Schussfeld der Kritik gelangte vor allem eine Berichterstattung zur Chile-Debatte aus dem Bundeshaus. Eine Repräsentativumfrage über allfällige politische Tendenzen der **Tagesschau** ergab ein Resultat, welches die Bedeutung des anhaltenden Seilziehens um das «Monopolärgernis» Fernsehen relativiert: 54 Prozent der Befragten beurteilten die Tagesschau als politisch neutral, zehn Prozent als eher zu rechts und acht Prozent als eher zu links.¹²

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 13.12.1975
ERNST FRISCHKNECHT

Die Auseinandersetzungen um Radio und Fernsehen verschärfen sich erneut. In einem stark von Emotionen belasteten Klima, in welchem Dokumentation gegen Gegendokumentation stand, hatten sich die zuständigen Instanzen mit einer Flut von **Beschwerden und Beanstandungen** zu befassen. Diese betrafen meist die Darstellung, die politisch brisante Themen wie der Jurakonflikt, der Atomkraftwerkbau in Kaiseraugst, der Strafvollzug oder die Aktivitäten von Soldatenkomitees in den Informationssendungen gefunden hatten. Klagen richteten sich auch gegen die Sendung «**Kassensturz**», die nach der Auffassung des Gewerbeverbandes verschiedene gewerbliche Branchen verunglimpfte. Der angriffige «Kassensturz» behandelte Konsumentenfragen und gehörte zu den beliebtesten und meistbeachteten Sendungen. Zu einem Eklat führte ein Kommentar des Bundeshausredaktors H. U. Büschi zur parlamentarischen Behandlung der Frage des Schwangerschaftsabbruchs, in welchem die Haltung der CVP-Fraktion hart und nach Ansicht der Betroffenen «unsachlich» und «einseitig» kritisiert worden war. TV-Programmdirektor G. Frei entschuldigte sich in

der Folge in aller Form am Bildschirm, was nun seinerseits wieder vielfach auf wenig Verständnis stiess und zu **Protesten der Fernsehjournalisten** und zu parlamentarischen Vorstössen führte. Kleinere Reportagen über das lokale politische Geschehen in Romont (FR), Aarberg (BE) und Kerns (OW) und über die Spitalplanung im Thurgau wurden von den kritisierten Kreisen als «Zerrbilder» zurückgewiesen. Ein Konflikt zwischen EMD und Schweizer Fernsehen führte zum Abbruch der Produktion des Fernsehspiels «Feldgraue Scheiben». Daneben wäre noch, vor allem als Illustration der verhärteten Fronten, die eine Behandlung «heikler» Themen scheinbar kaum mehr zuliesse, auf die **Zensurmassnahmen** im Falle eines Films über «Schweizer im spanischen Bürgerkrieg» hinzuweisen. Zwei Minuten Film mit Aussagen der Spanienkämpfer zur Frage, was sie unter Demokratie verstünden, fielen der Schere zum Opfer, erschienen aber nachher in der Presse und wurden vielfach als eher harmlos empfunden.¹³

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 24.12.1976

HANS PETER FLÜCKIGER

A l'occasion d'une réunion de l'Association suisse de télévision et de radio, qui continue à reprocher à diverses émissions d'être trop orientées à gauche; quelques membres ont demandé la **démission du directeur des programmes** de la Télévision suisse allemande. Des divergences d'opinions ont également éclaté, certaines émissions prévues, déclarées incompatibles avec la concession, n'ayant pas été diffusées. C'est ainsi que la Radio romande a renoncé à retransmettre une interview, annoncée pourtant, du conseiller national Ziegler (ps, GE), à propos de son livre sur la Suisse. Un reportage sur les activités des services secrets iraniens en Suisse a été radié du «CH-Magazin». Enfin un film sur le commerce de fourrures et la protection des animaux a été suspendu par voie judiciaire à la suite d'une demande des milieux intéressés. Les marchands de fourrures avaient craint qu'une atteinte préjudiciable soit portée à leurs intérêts économiques. La **guerre dite des «maillots»**, entre la SSR et les présidents de quelques clubs de football dont les joueurs se présentent en tenues publicitaires, a pris une tournure politique. La SSR a décidé de renoncer à l'avenir à la retransmission de rencontres entre de telles équipes. Les partisans du football ont manifesté leur mécontentement et le conseiller fédéral Ritschard, dans une réponse écrite donnée au conseiller national Hubacher (ps, BS) qui avait déposé plainte, a admis que la décision de la SSR était certes impopulaire mais que la SSR ne refusait pas vraiment d'accomplir son devoir d'information et qu'il serait souhaitable qu'un accord intervienne entre la SSR et l'Association suisse de football. Deux émetteurs pirates, à Genève et Zurich, ont créé des ennuis aux PTT et à la SSR. Le second émettait en stéréophonie, ce que ne fait pas la Radio suisse. Les PTT sont pourtant parvenus à les repérer et ils ont engagé une **procédure pénale** contre les deux radios pirates. Un changement dans nos relations avec la Principauté du Liechtenstein est intervenu. Notre petit pays voisin s'était vu adjuger, l'année passée, une longueur d'onde à la Conférence des ondes longues et moyennes de Genève. Dans une nouvelle convention postale, la Suisse lui a accordé toute souveraineté pour la radiodiffusion et télévision.¹⁴

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 22.11.1978

HANS PETER FLÜCKIGER

Der «Blick» nahm das **25-jährige Jubiläum des Fernsehens** zum Anlass, in einer ausführlichen Serie gegen die Führung des Fernsehens der deutschen und rätoromanischen Schweiz (DRS) zu schiessen. Die angegriffenen Kaderleute vermochten die Aussagen ehemaliger Fernsehmitarbeiter nicht zu widerlegen. Im «Tages-Anzeiger» wurde vermutet, hinter der «enthüllenden» Folge stünden nicht nur uneigennützige Interessen, sondern auch verlagspolitische Motive: Kapitalkräftige Kreise, die sich um ein privates Fernsehen in der Schweiz bemühten, hätten wenig dagegen, wenn die Monopolgesellschaft SRG in ein schiefes Licht gerate.¹⁵

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 27.12.1978

HANS PETER FLÜCKIGER

Der für 1980 vorgelegte **neue Strukturplan des Fernsehens** richtet sich noch ausgeprägter als bisher nach der deutschen Konkurrenz aus. Das Hauptabendprogramm wird vorverlegt, anspruchsvollere Sendungen werden auf die Zeit nach 21 Uhr verschoben. Auf 1980 ist ausserdem die **Regionalisierung der Tagesschau** und der **Ausbau des Informationsblockes** vorgesehen. Bereits 1978 wurde die Hauptabteilung Aktualität und Politik geschaffen. Bei der Besetzung der neuen Posten klagten Fernsehmitarbeiter, dass Parteiinteressen vor den Fähigkeiten einzelner Kandidaten gestanden hätten. Beim Radio wurden neue Programmstrukturen bereits eingeführt. Unter anderem wurde der abendliche Informationsblock zeitlich auf das künftige Fernsehangebot abgestimmt. Ausserdem werden nun in der Deutschschweiz täglich **Lokalsendungen** für fünf verschiedene Regionen ausgestrahlt. Unzufrieden damit sind die Regierungen der Kantone Solothurn und Aargau, welche von der SRG die Gründung

einer eigenen Radio-Mitgliedergesellschaft und eigene Lokalsendungen wünschen.¹⁶

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 26.11.1980
CHRISTIAN MOSER

Der von den Behörden angestrebte gesetzlich geordnete Umbruch bei den elektronischen Medien wurde von dem in Italien stationierten Kommerzsender «**Radio 24**» unterlaufen, der nach peripetienreichen juristischen Geplänkeln der italienischen Stellen im Januar stillgelegt, im März wieder zugelassen und im November vorläufig erneut geschlossen wurde. Der Bundesrat betrachtet den Sender als im Widerspruch zu internationalen Abkommen stehend und führt neben juristischen auch medienpolitische Einwände an, da er sich eine gesellschaftlich orientierte Medienordnung nicht verbauen lassen will. Eine weitere Kontroverse entstand um die von den Kabelnetz-Verbänden zunehmend praktizierte Einspeisung von «Radio 24» in ihre Netze. Sie ignorierten damit ein Schreiben der PTT, das die Übernahme des Grenzsenders als illegal bezeichnete. Die PTT-Generaldirektion beantragte deshalb, bei der **Revision der Verordnung eins des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes** einen Artikel aufzunehmen, der die Verbreitung von Sendern, die die Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages und anderer Abkommen nicht einhalten, untersagt. Insbesondere der Entscheid des Zürcher Stadtrates (Exekutive), «Radio 24» ins Kabelnetz der Rediffusion aufzunehmen, stiess auf etliches Unverständnis. Er wurde auch als Honorierung für die behördenfreundliche Berichterstattung dieses Senders über die Jugendkrawalle interpretiert.¹⁷

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 24.12.1980
CHRISTIAN MOSER

Im Vorfeld bedeutender gesetzgeberischer Entscheide bei Radio und Fernsehen, zu denen die Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption die oben bereits erwähnten Vorschläge formuliert hat, geriet die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wiederholt ins Schussfeld der Kritik. Diese wurde vor allem von denjenigen Parteien und Interessengruppierungen getragen, die für eine Lockerung oder Aufhebung des allerdings rechtlich nicht verankerten, sondern nur faktisch bestehenden SRG-Monopols eintraten. So lancierte der Landesring eine unformulierte **Verfassungsinitiative** «für Freiheit und Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen», die die Aufhebung des SRG-Monopols verlangt, wobei die umstrittene und teils heftig kritisierte Behandlung der Zürcher Jugendunruhen durch Radio und Fernsehen einen willkommenen Propagandaanhänger abgab. Kompetente Medienleute wie auch Bundesrat Schlumpf gaben zu verstehen, dass die Initiative offene Türen einrenne. Allenfalls könnte der überfällige Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen durch sie nochmals verzögert werden. Gestützt auf die Ergebnisse des 1979 abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens beauftragte der Bundesrat das EVED, einen entsprechenden Artikel noch vor dem Vorliegen einer **Medien-Gesamtkonzeption** auszuarbeiten. Dieser Artikel soll nicht bloss mit einer Kompetenznorm ausgestattet werden, sondern einen ausführlichen, enumerierenden Charakter haben und damit materielle Aussagen über die künftige Radio- und Fernsehgesetzgebung sowie über die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz enthalten. Insbesondere die Aufnahme einer solchen Instanz in die Verfassung wurde als Voraussetzung für die politische Realisierung des Artikels angesehen. Für ein Ausführungsgesetz sind hingegen noch kaum Unterlagen vorhanden. Die Bedeutung der Beschwerdeinstanz kam auch mit der Motion Guntern (cvp, VS) zum Ausdruck, die nach dem Ständerat nun auch vom Nationalrat überwiesen wurde. Die heute bestehende, des öftern als zu tolerant bezeichnete Beschwerdekommision Reck, die in ihrer beratenden Funktion zwar faktisch, aber nicht rechtlich unabhängig ist, soll durch eine staats- und verwaltungsunabhängige Instanz ersetzt werden. In der vom Bundesrat Ende des Jahres beschlossenen **Revision der Konzessionsbestimmungen** wird zudem die Bundesaufsicht über die SRG für zusätzliche Bereiche, insbesondere bei den Finanzen, verstärkt und die Vertragsfreiheit der SRG gegenüber den Personalverbänden in Gehalts- und andern arbeitsrechtlichen Fragen beschnitten.¹⁸

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 25.02.1995
EVA MÜLLER

Ein Antrag der UBI, der vom EVED eine Änderung der SRG-Konzession verlangte, damit die SRG über einen **UBI-Entscheid** künftig nur noch informieren, diesen aber zumindest auf ihren eigenen Kanälen **nicht mehr kommentieren** darf, stiess bei der SRG auf Protest. Ein Kommentierungsverbot verstösst ihrer Meinung nach gegen die Informations- und Meinungsfreiheit.¹⁹

Presse

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 29.12.1971
RUTH GULLO

Die **Konzentrationsbewegung** nahm in der Welschschweiz eine schnellere Gangart an. Vor allem das Eingehen der einzigen sozialdemokratischen Tageszeitung (Le Peuple-La Sentinelle) gab zu Bedenken Anlass. Als Teilersatz wurde vorgesehen, das vierzehntäglich erscheinende Blatt «Domaine public» zu einer Wochenzeitung umzugestalten. Auch die christlich-demokratische Presse verlor mehrere Lokalblätter; andere konnten dagegen Jubiläen langjährigen Erscheinens feiern. Für die Schweiz neue Wege beschritt das «Sonntags-Journal», das zur Magazinform überging. Die schwierige Frage einer Umschreibung der **Pressefreiheit** wurde durch eine Interpellation erneut aufgeworfen, nachdem die sozialdemokratische Initiative für ein Verbot der Pressezensur von 1935 in Vergessenheit geraten war. Der Bundesrat erklärte sich bereit, die für die Revision von Art. 55 BV 1953 eingesetzte Expertenkommission wieder zu aktivieren.²⁰

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 14.12.1973
ERNST FRISCHKNECHT

In der im Nationalrat seit den vier Vorstössen vom Sommer 1972 fälligen Diskussion über die **Pressehilfe**, die anfangs Juni stattfinden konnte, kritisierten mehrere Redner die Haltung des Bundesrates, der ihrer Ansicht nach die Vorarbeiten zur Neufassung des Artikels 55 BV und zu einem Presseförderungsgesetz nicht mit der von der Situation her geforderten Intensität vorantrieb. Bundesrat Celio wies in seiner Antwort auf die enormen Schwierigkeiten hin, die sich bei den von den Rednern geforderten indirekten Hilfsmassnahmen stellten. Direkte Massnahmen könnten erst aufgrund einer Änderung von Artikel 55 BV und eines **Presseförderungsgesetzes** erwartet werden. Die pressepolitische Gruppe der Bundesversammlung beschloss kurz darauf, vom Bundesrat auf dem Motionsweg einen dringlichen Bundesbeschluss zu verlangen. Dieser sollte neben flankierenden Massnahmen direkte Betriebsbeiträge in der Höhe von mindestens CHF 10 Mio. an die notleidenden Blätter der SP, der CVP und der SVP vorsehen. Die Motion, die in den Augen ihrer Gegner einen fragwürdigen Präzedenzfall für andere Branchen geschaffen hätte, wurde in der Wintersession mit 63 zu 57 Stimmen abgelehnt. Mit der Einsetzung einer Expertenkommission und der inoffiziellen Veröffentlichung des von Nationalrat Schürmann (cvp, SO) geschaffenen Vorentwurfs, der neben den Förderungsmassnahmen Vorschriften zur Sicherung der äusseren und inneren **Pressefreiheit** enthält und für die Durchführung der vom Gesetz ins Auge gefassten Massnahmen einen Presserat vorsieht, nahmen die Arbeiten und Diskussionen um einen neuen Presseartikel und um ein Pressegesetz ihren von vielen divergierenden Stellungnahmen belasteten Fortgang.²¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 21.12.1974
ERNST FRISCHKNECHT

Im Dezember wandte sich die **Presse** gegen eine Kritik der Arabischen Liga, die ihr eine proisraelische Haltung im Nahost-Konflikt vorgeworfen hatte. Die gemischte pressepolitische Kommission des Schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes und des Vereins der Schweizer Presse stellte fest, dass die Schweizer Presse jeden Versuch ablehne, sie zu einer Gesinnungsneutralität zu bewegen. Die Aufnahme eines ganzseitigen Inserates der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) im «Tages-Anzeiger» und in der «La Suisse» verursachte einigen Wirbel; der «Tages-Anzeiger» beschloss, inskünftig keine Inserate mehr anzunehmen, deren Inhalt sich auf **weltpolitische Krisenherde** bezieht.²²

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE

DATUM: 10.12.1975
ERNST FRISCHKNECHT

Umfassende **Presseförderungsmassnahmen**, wie sie seit 1967 angestrebt worden waren, schienen trotz der Publikation gewichtiger Dokumente noch in weiter Ferne zu liegen. Die Frage, wie der notleidenden Presse geholfen werden kann, blieb auch 1975, nach einer auf breiter Basis geführten Diskussion, offen. Diese stützte sich auf einen über 800 seitigen Bericht der 1973 eingesetzten Expertenkommission, die gleichzeitig auch Entwürfe für einen revidierten Verfassungsartikel 55 über das **Presserecht**, für einen neuen Artikel 55bis über die Presseförderung und für ein Presseförderungsgesetz vorlegte. Art. 55 BV garantiert nach diesen Entwürfen nicht nur – wie bisher – die Pressefreiheit, sondern auch die Freiheit der Meinungsäusserung, der Meinungsbildung und der Information. Art. 55bis BV gibt dem Bund die Kompetenz zum Schutz und zur Förderung einer vielfältigen und unabhängigen Presse. Die erforderlichen Massnahmen, die vorwiegend aus «Infrastrukturhilfe» bestehen, sind im Presseförderungsgesetz festgelegt. Die jährlichen Kosten veranschlagte die Kommission auf rund CHF 56 Mio. gegenüber dem Vorentwurf von 1973 verzichtete man auf eine Sicherung der inneren Pressefreiheit mit der Begründung, dass die Stellung der Redaktionen und Mitarbeiter im **Kollektivvertrag** geregelt werden sollte. Im Vernehmlassungsverfahren, in welches

die beiden Verfassungsartikel geschickt wurden, stiessen wie schon in den Debatten der Vorjahre die unterschiedlichsten Meinungen aufeinander. Vorbehalte und Bedenken äusserten insbesondere auch Zeitungsleute. Gewisse Erleichterungen für die Meinungspresse ergaben sich durch Beschlüsse der eidgenössischen Räte, die bei der Revision des Postverkehrsgesetzes von den Vorschlägen des Bundesrates abwichen und die beantragten Transporttaxen für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften ermässigten. Im Interesse der Förderung der Presse übernahm damit die PTT zu den bereits bestehenden Einnahmeneinbussen von gegen CHF 160 Mio. (1974) zusätzliche Mindereinnahmen von jährlich CHF 20 – 30 Mio. Über die Vorschläge für einen verstärkten **Persönlichkeitsschutz**, die auch von gemässigten Blättern als unakzeptabel zurückgewiesen wurden, haben wir bereits berichtet.²³

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 06.10.1978
HANS PETER FLÜCKIGER

Mit der Einsetzung der Expertenkommission für ein Gesamtmedienkonzept wurde die Arbeit an der **Revision des Verfassungsartikels über die Presse** unter Einbezug der Presseförderung eingestellt. Die Vernehmlassung zu den Förderungsmassnahmen hatte widersprüchliche Meinungen zutage gefördert. Konkret bleibt umstritten, ob der Staat selbst Presseförderung betreiben und ob er dafür nur rechtliche Voraussetzungen schaffen oder auch die finanziellen Mittel bereitstellen soll. Gewarnt wird vor einer Wettbewerbsverzerrung und einer **Gefährdung der Unabhängigkeit** der Presse. Die Frage, ob die verschärfte Konzentrationsbewegung der letzten Jahre nicht ähnliche Gefahren zeitige, wurde mehrfach gestellt. Zahlreiche Stellungnahmen erachteten die Revision überhaupt als unnötig und inopportun, weil die Freiheit der Meinungsäusserung und Information sowie das Zensurverbot keiner besonderen Normierung bedürften. Nicht klar geregelt ist freilich der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Presseschaffenden und ihren Informanten. Die unbefriedigende Rechtslage wird durch die Verurteilung der vier Chefredaktoren des «Tages-Anzeigers» dokumentiert, die sich trotz bundesgerichtlicher Aufforderung weigerten, anonym zugespielte Unterlagen zur Steueraffäre Solschenizyn herauszugeben. Das Bundesgericht hatte zuvor ausgeführt, aus der Pressefreiheit könne kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht abgeleitet werden.²⁴

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 31.12.1994
EVA MÜLLER

Das Bundesgericht hat die Zulassung von **Bundesgerichtsberichterstatlern** gelockert und sich damit einem breiteren Kreis von Journalisten geöffnet. Fortan sind für eine Akkreditierung keine regelmässige Gerichtsberichterstattung oder bestimmte juristische Qualifikationen mehr vorausgesetzt, sondern lediglich die Eintragung ins Berufsregister der Medienverbände.²⁵

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 07.04.2021
MATHIAS BUCHWALDER

Au début du mois d'avril 2021, Tamedia a annoncé la **fusion des rédactions régionales du Bund et de la Berner Zeitung**. Le groupe avait déjà annoncé fin octobre 2020 une collaboration plus proche à venir entre les deux principaux quotidiens bernois. Les journaux continueront d'exister séparément, mais leurs contenus seront donc presque identiques, puisque les rubriques suprarégionales étaient déjà réunies depuis 2018. Si les détails de cette fusion doivent encore être précisés, il a déjà été communiqué que le Bund étoffera sa rubrique débats et opinions, tout en proposant des reportages sur l'actualité étrangère et culturelle, alors que la Berner Zeitung se concentrera sur l'actualité sportive et régionale. La fusion, qui permettra des synergies dans le suivi des événements régionaux et cantonaux, mènera à la perte d'environ vingt places de travail. Cette annonce met ainsi fin au «modèle bernois», avec ses deux journaux indépendants l'un de l'autre, le Bund étant plutôt «citadin» tandis que la Berner Zeitung gardait son ancrage «campagnard». En ce «jour noir», le maire de la capitale Alec von Graffenried (BE, gfl) craignait un appauvrissement de la place médiatique bernoise.²⁶

Medienpolitische Grundfragen

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 16.08.1978
HANS PETER FLÜCKIGER

Ähnliches, wie für die Situation der Kunstschaffenden festgestellt wurde, gilt für die Medienschaffenden. Bundespräsident Ritschard erklärte im Rahmen einer Rede in Zürich, der Staat habe zu seiner Opposition in den Medien Sorge zu tragen. Es komme vor, dass Politiker mit der Medienpolitik den Staat schützen wollten und nicht einsähen, dass im Gegenteil der Staat die **Freiheit der Medien** zu schützen habe. Die Forderungen nach einem **Gesamtmedienkonzept**, das Presse, Radio, Fernsehen und weitere Massenmedien in ein gegenseitiges Beziehungsgefüge stellen soll, verstummten nicht. Bundesrat Furgler unterstützte dieses Anliegen, als er anlässlich der Eröffnung des Ringier-Presseszentrums in Zürich die Meinung vertrat, auch die Schweiz komme in Zukunft ohne ein kommunikationspolitisches Konzept nicht mehr aus. Im Spätsommer ernannte der Bundesrat eine Expertenkommission unter der Leitung von H. W. Kopp, die ein schweizerisches Medienkonzept erarbeiten soll. Ihr Auftrag lautet, in erster Dringlichkeit Zielsetzungen für eine koordinierte, möglichst widerspruchsfreie **Medienpolitik** zu formulieren und bis 1981 allfällig notwendige Medienartikel mit Ausführungsbestimmungen vorzulegen.²⁷

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 27.12.1978
HANS PETER FLÜCKIGER

An der an anderer Stelle besprochenen UNESCO-Konferenz über die Mediencharta hatte die Schweizer Delegation Grundsätze zur Freiheit der Information herausgearbeitet. Im Anschluss an die von der Presse positiv aufgenommene Stellungnahme gegen eine **Zensur durch staatliche Organe** wurde allerdings vermerkt, dass in der Eidgenossenschaft immer noch der Grundsatz einer «nichtöffentlichen Verwaltung» gelte, was sich am restriktiven Verhalten mancher Behörden ablesen lasse. Ein Urteil des Bundesgerichtes bestätigte diese Feststellung: Die staatsrechtliche Kammer lehnte eine Klage der «Bündner Zeitung» und der Schweizerischen Journalisten-Union ab, die sich gegen die im Jahre 1976 durch die Bündner Regierung erlassenen Informationsrichtlinien gewandt hatten. Die Richter verneinten sowohl einen verfassungsmässigen Anspruch auf **freie Informationsbeschaffung** durch die Medien als auch eine sich aus den Grundrechten ergebende Informationspflicht der Behörden. Anlässlich einer Tagung orientierte Bundeskanzler K. Huber über die Informationsgrundsätze der Landesregierung. Der Bundesrat sei gesetzlich verpflichtet, die Öffentlichkeit zu orientieren. Aber nur so weit, als dadurch «keine wesentlichen schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen» verletzt würden.²⁸

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 12.09.1979
CHRISTIAN MOSER

Anders als im kulturellen Bereich, wo Neues sich häufig nur am Rande artikuliert und kaum beachtet wird, verdeutlichten die technischen Neuerungen auf dem Mediensektor die **Notwendigkeit einer neuen Medienordnung**. Die jüngsten Auseinandersetzungen in diesem Bereich liessen erkennen, dass es dabei nicht nur um blosse rechtliche Festschreibungen, sondern vor allem um politische und wirtschaftliche Macht sowie um die Freiheit der Information und des Medienschaffenden geht. Dabei wird offenbar von interessierten Kreisen versucht, die bevorstehenden Entscheidungen zu präjudizieren. Dies umso mehr, als die im Vorjahr eingesetzte Kommission für eine Medien-Gesamtkonzeption ihre Arbeit erst Mitte 1981 abschliessen wird. Sie hat 1979 noch keine formellen Beschlüsse gefasst und sich neben der Erfassung des Ist-Zustandes vor allem den dringlich vorzuziehenden Massnahmen gewidmet und ihre Arbeit mit den andern medienrelevanten Rechtssetzungsprojekten koordiniert. Die von der Kommission erarbeiteten kommunikationspolitischen Zielsetzungen legen Wert auf eine Konsolidierung der Medienfreiheit und lehnen eine Qualitätskontrolle der Medien durch den Staat ab. **Medienfreiheit ist nach Ansicht der Schweizerischen Journalistenunion (SJU) auch von anderer Seite gefährdet**. Sie fordert deshalb von der Medien-Gesamtkonzeption die Garantie, dass private Medienkonzerne nicht in bisherige und neue elektronische Massenmedien eindringen können.²⁹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 18.12.1979
CHRISTIAN MOSER

Eine Voraussetzung der Medienfreiheit wäre die Pflicht zur Information durch die Behörden. In dem auf den 1. Juni in Kraft getretenen **Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes** ist die Informationspflicht für Regierung und Verwaltung unter Voraussetzung eines allgemeinen Interesses und unter Vorrang wesentlicher öffentlicher und privater Ansprüche formell verankert. **Kritische Stimmen bemerkten, dass die Informationspolitik des Bundes seither zurückhaltender geworden sei, und forderten eine umfassende Informationspflicht für Behörden aller Stufen**. Der Verband der Schweizer Journalisten (VSJ) möchte diese als vorzuziehende Massnahme

im Rahmen der Medien-Gesamtkonzeption verwirklicht wissen. Nachdem sich schon vorher einzelne Fälle von Indiskretionen aus Protokollen und Kommissionsunterlagen ereignet hatten, führte die vorzeitige Veröffentlichung eines SRG-Papiers der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission zuerst zu einer Pauschalverwarnung der Bundeshausjournalisten durch das Nationalratsbüro und schliesslich zu einer Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen Parlamentarier und Journalisten bei der Bundesanwaltschaft. Diese Massnahmen stiessen weithin auf Kritik, wobei die wenig offene Informationspraxis des Bundes, auch als Geheimniskrämerei bezeichnet, für die Pannen verantwortlich gemacht wurde. Vorstösse im Nationalrat griffen das Problem auf. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurden Ende Jahr zumindest die Ermittlungen gegen die Parlamentarier eingestellt. Die offizielle Informationspolitik geriet auch in Zürich unter Beschuss, als der kantonale Polizeikommandant Grob vier ausgewählte Journalisten über das KIS informierte, den Vertreter des «Volksrechts» abwies und den nicht eingeladenen Presseorganen eine Tonbandaufzeichnung zustellte, aus der die kritischsten Teile eliminiert worden waren. Dies wurde als willkürliche Behinderung der Presse von mehreren Parteien im Kantonsrat verurteilt. An früherer Stelle ist bereits die Kontroverse um die Abstimmungserläuterungen des Bundes zur Atominitiative zu Sprache gekommen; der Einwand, den Gegnern der bundesrätlichen Meinung werde zu wenig Platz eingeräumt und ihre Argumentation selektioniert, wurde auch bei anderer Gelegenheit vorgebracht. Zwei ähnlich lautende Vorstösse im Nationalrat forderten deshalb, dass den Vertretern von Initiativ- und Referendumskomitees genügend Raum zu eigenen Stellungnahmen gesichert wird.³⁰

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 01.09.1987
LUZIUS MEYER

Ein Teilmarkt innerhalb dieses neuen Medienangebots, das **Angebot an Pornographie und vor allem an Gewalt in Videofilmen**, bereitet indessen zunehmend gesellschaftspolitische Schwierigkeiten. Als beunruhigend wird insbesondere vermerkt, dass Jugendliche eine Vorliebe für solche «Brutalos» entwickeln und diese als eine Art Mutprobe konsumieren. Dem vereinzelt Ruf nach dem Zensor stehen weit zahlreicher aber Stimmen entgegen, die in erzieherischen Massnahmen ein adäquateres Mittel sehen, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Trotzdem ist in der laufenden Revision des Strafgesetzbuches vorgesehen, die Veröffentlichung von Gewaltdarstellungen und harter Pornographie unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus wird jedoch auch davor gewarnt, die Debatte auf die Videogewalt zu verengen, da mit der beabsichtigten Einführung des Privatfernsehens und mit dem sich dadurch verschärfenden Kampf um Mehrheitspublika der Anteil an Gewalt im Fernsehen beträchtlich zunehmen werde. Diese Perspektive macht deutlich, dass der Hang, Darstellungen von physischer Gewalt zu rezipieren, ein gesellschaftliches Problem darstellt, das mit Zensurmassnahmen nicht behoben werden kann.

Mitte August wurde eine Volksinitiative «gegen die Vermarktung von Gewalt und Sexualität in den Medien» lanciert, der für das Zustandekommen jedoch wenig Chancen eingeräumt werden.³¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 24.08.1989
MATTHIAS RINDERKNECHT

Verschiedene Sendungen am Fernsehen und Radio haben die Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf die **Rolle der Medien und deren Spielraum in der Demokratie** herausgefordert. So ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) als Repräsentantin der Kontrolle über die staatlichen Medien ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Andererseits forderten Journalistenverbände eine Verstärkung ihrer eigenen Position in Form des Rechts zur **Zeugnisverweigerung**, um eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber staatlichen und privaten Institutionen bewahren zu können. Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht ist im Entwurf des neuen Mediengesetzes des Kantons Solothurn erstmals verankert.³²

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 28.09.1990
MATTHIAS RINDERKNECHT

Das neu revidierte Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) zeigte unerwartete Auswirkungen auf die Medienfreiheit. Das Thurgauer Obergericht verurteilte einen Wirtschaftsjournalisten zu einer Busse, weil sich ein Interviewpartner negativ über eine bestimmte Nähmaschinenmarke geäussert hatte, ohne dass sich das kritisierte Unternehmen dazu äussern konnte. Kritiker dieses Urteils befürchteten, dass Journalisten umstrittene Themen aus Angst vor kostspieligen Prozessen in Zukunft gar nicht mehr aufgreifen werden.³³

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 20.04.1991
MATTHIAS RINDERKNECHT

Zum ersten Mal wurde 1991 ein internationaler **Tag der Pressefreiheit** ausgerufen. Berufsorganisationen von Medienschaffenden aus aller Welt haben den 20. April zu dem Tag erklärt, an welchem weltweit die Pressefreiheit als Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft gefordert und gewürdigt werden soll. Laut der Organisation "Reporters sans frontières" befanden sich im Frühling 1991 mindestens 200 Journalisten aus politischen Gründen in Gefängnissen und im Jahre 1990 haben 41 Journalisten die Ausübung ihres Berufes mit dem Leben bezahlt.³⁴

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 27.06.1992
MATTHIAS RINDERKNECHT

Die Frage der beruflichen Verantwortung von Medienschaffenden wurde auch anlässlich des Bekanntwerdens eines **Beziehungsgeflechts zwischen Wirtschaft und Presse** aufgeworfen. Die Chefredaktoren der Wirtschaftsmagazine "Bilanz" und "Finanz und Wirtschaft" hatten von einem Unternehmer und Immobilienhändler Aktien geschenkt oder zu einem symbolischen Preis erhalten. Diese Geschenke waren zu grosszügig, um als herkömmliche Gefälligkeiten zu gelten und wurden nach Bekanntwerden von der Öffentlichkeit als Gefährdung der Unabhängigkeit der Presse betrachtet. Als direkte Reaktion auf diesen Vorfall gab der Presserat des Verbandes der Schweizer Journalisten Empfehlungen gegen den Filz im Journalismus heraus. Diese verlangen unter anderem eine Offenlegung der berufsrelevanten Vermögensverhältnisse der Medienschaffenden gegenüber der Redaktion und verbieten das Ausnutzen von Insiderwissen zum eigenen Vorteil; ebenso sollen Medienschaffende Wertpapiere von Publikumsgesellschaften, über die sie Bericht erstatten, entweder abstossen oder nichts über die betreffenden Branchen publizieren.³⁵

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 27.04.1998
ELISABETH EHRENSPERGER

Die neue Bundesverfassung wird die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16) explizit aufführen – als das Recht umschrieben, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Die **Beschränkung des Informationszuganges auf allgemein zugängliche Quellen** bedeutet, dass es die Bundesversammlung ablehnte, amtliche Akten grundsätzlich für öffentlich zu erklären. In der grossen Kammer beantragte Nationalrat Jutzet (sp, FR) die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung. Der Antrag wurde aber als über eine Nachführung der Verfassung hinausgehende Neuerung abgelehnt. Die in der bestehenden Verfassung in Art. 55 verankerte Pressefreiheit wurde zur **Medienfreiheit** (neu Art. 17) ausgedehnt, die auch Radio und Fernsehen sowie die neuen Medien umfasst. Für die traditionellen elektronischen Medien dürfte dies praktisch wenig ändern, da der heutige Radio- und Fernsehartikel (bisher Art. 55bis BV) fast wörtlich übernommen wurde (neu Art. 93). Eine eigentliche Neuerung stellt die **Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses** auf Verfassungsebene im neuen Art. 17 dar. Der Ständerat hatte das Redaktionsgeheimnis nicht als unbeschränktes Grundrecht, sondern nur im Rahmen einer auf Gesetzesstufe vorzunehmenden Regelung geltendes Recht formuliert. Der Nationalrat konnte sich mit dieser Einschränkung nicht einverstanden erklären und setzte sich in der Differenzbereinigung schliesslich durch. Bundesrat Koller hatte hierbei darauf verwiesen, dass auch die Grundrechte nicht unbeschränkt seien, sondern gemäss Art. 32 auf gesetzlichem Weg zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder der Grundrechte Dritter eingeschränkt werden können.³⁶

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 09.12.1998
ELISABETH EHRENSPERGER

Die Diskussion um die Anwendung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) auf Medien erreichte im Berichtsjahr ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung der Meinungsfreiheit im **"Mikrowellen"-Fall**. Der Ständerat lehnte im Dezember eine 1997 von der grossen Kammer überwiesene Motion ab, die eine Revision des UWG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlangt hatte. Die kleine Kammer überwies aber ein Postulat seiner Rechtskommission mit gleichem Wortlaut. Hängig war in diesem Zusammenhang auch eine parlamentarische Initiative Vollmer (sp, BE). Sie verlangt in Form einer allgemeinen Anregung eine Änderung des UWG, um die Einschränkung einer kritischen Medienberichterstattung und unabhängigen Konsumenteninformation zu verhindern. In der Begründung seines Vorstosses kritisierte Vollmer das **"Kassensturz"-Urteil** des Bundesgerichts.³⁷

Neue Medien

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 17.11.1999
ELISABETH EHRENSPERGER

Bundespolizei, Provider und betroffene Bundesämter setzten angesichts der rechtlichen Unsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit der Sperrung von rassistischen und pornographischen Websites ergaben, eine **Kontaktgruppe „Zugang zu strafbaren Inhalten im Internet“** ein. Denn trotz dem 1998 in Kraft getretenen neuen Medienstrafrecht standen noch zahlreiche Fragen offen. So sollte die Gruppe nach Lösungen suchen zwischen einer generellen Sperrung gewisser Websites – was einer staatlichen Vorzensur gleichkäme – und einem Delegieren der Überprüfung entsprechender Sites an die Provider – was diesen strafrechtliche Überprüfungsaufgaben auferlegen würde. Besonders umstritten war, ob Provider nur für Websites verantwortlich sind, die auf ihren Servern abgespeichert werden, oder auch für solche, zu denen sie nur den Zugang verschaffen.³⁸

- 1) Presse vom 22.5.91; SN, 20.6.91.
- 2) NZZ, 19.8., 20.12. und 21.12.13.
- 3) Mironesco et al. (1986). Débats sur l'énergie en Suisse.
- 4) Blancpain und Häuselmann (1974). Zur Unrast der Jugend.; Gilg (1974). Jugendliches Drängen in der schweizerischen Politik.; Kantonale und kommunale jugendpolitische Initiativen in: Genf (TG, 265, 13.11.74), Uri (Vat., 211, 12.9.74), St. Gallen (Ostschw., 247, 22.10.74; 286, 7.12.74) und Basel (NZ, 186, 17.6.74); NZZ, 142, 26.3.74. Vgl. ferner: Civitas, 29/1973-74, S. 763 ff.; Ldb, 24, 30.1.74; Vat., 27, 2.2.74; NZZ (sda), 100, 1.3.74; Tat, 91, 19.4.74; Ww, 31, 31.7.74; Bund, 180, 5.8.74; 181, 6.8.74; 192, 19.8.74; 193, 20.8.74.; Zu einer Studie über das Freizeitverhalten der Winterthurer Jugend vgl. Konzept, 7/8, 20.7.74; 9, 25.9.74 und Tat, 150, 29.6.74.
- 5) BBl, 1970, II, S. 1611 f.; BGE, 1970, 96 IV 64; Bund, 11.1., 18.1., 25.1., 29.1., 13.5., 26.5., 29.7., 24.11. und 15.12.70; Tw, 29.1.70; NZZ, 5.2., 20.2., 26.2., 6.3., 15.4., 23.4., 24.5., 31.5., 4.6., 5.6., 7.6., 6.8., 6.10., 14.10., 16.10., 3.11., 6.11., 7.11. und 11.12.70 sowie 28.1. und 8.2.71; Vat., 20.2. und 24.2.70; Lb, 6.3., 7.3., 9.3. und 17.7.70; JdG, 9.3., 14.3., 15.3., 21.5. und 22.5.70; Tat, 4.4.70; NBÜZ, 15.4., 16.4., 17.4., 20.4. und 23.4.70; Sonntags-Journal, 23.5. und 24.5.70; NZ, 25.5., 26.5., 16.8., 10.9. und 15.10.70; AZ, 27.5., 1.6., 3.6. und 5.6.70; NZN, 27.6.70; TG, 29.7.70; Lib., 8.8. und 9.8.70; GdL, 7.10.70.; Gesch. ber. BR, 1970, S. 43 ff.; Verhandl. B. vers., 1970, I, S. 32; Verhandl. B. vers., 1970, II, S. 41 f.
- 6) BBl, 1970, II, S. 998 f.; GdL, 11.5., 24.9. und 25.9.70; TLM, 11.5. und 25.9.70; PS, 11.5.70; NZZ, 6.9., 24.9. und 1.12.70; Lib., 24.9., 23.11. und 25.11.70; NZN, 24.9.70; NZ, 24.9., 20.10. und 3.12.70; TG, 25.9., 7.11. und 8.11.70; Bund, 27.9., 6.11. und 22.11.70; JdG, 30.9., 24.10., 25.10., 24.11. und 25.11.70; BN, 24.11.70; Ostschw., 24.11.70.
- 7) BÜZ, 24.7., 26.7., 29.7., 30.8., 7.9., 14.9. und 26.11.76; LNN, 20.8. und 21.10.76; gk, 16.9.76; Ww, 22.9-6.10.76.; Dumur (1976). Salut journaliste.; Geissler (1975). Interessenartikulation in schweizerischen Massenmedien.; Kopp (1976). Information in der Demokratie.
- 8) 24H, TA, 21.2.22; TA, 22.2.22; 24H, TA, 24.2.22; NZZ, 4.3.22
- 9) AZ, NZZ, 1.3.22; AZ, 8.3.22; NZZ, 9.3.22; Lib, 18.3.22; TA, 23.3.22; 24H, 24.3.22; 24H, AZ, NZZ, TA, 26.3.22; TA, 20.4.22
- 10) AB NR, 1971, S. 868; AB NR, 1971, S. 873; AB NR, 1971, S. 880; Bericht SRG vom 3.9.71; SRG (1970). Jahresbericht 1970.; Vat., 18.2., 12.11. und 22.12.71; AZ, 11.3., 12.3. und 21.12.71; TdG, 7.10., 9.10., 10.10., 28.10. und 29.10.; JdG, 15.10.71; NZZ, 31.10. und 4.11.71; Bund, 21.12.71; GdL, 21.12.71; NBÜZ, 21.12.71; NZ, 21.12.71; Ww, 22.12.71; BN, 23.12.71.; Verhandl. B. vers., 1971, V, S. 51; Verhandl. B. vers., 1971, V, S. 57
- 11) AB NR, 1972, S. 1806 ff.; AB SR, 1972, S. 679 ff.; AB SR, 1972, S. 682; NZZ, 24.3., 20.4. und 17.8.72; NBZ, 29.3., 12.4., 15.4., 16.4., 19.4. und 28.6.72; Tw, 21.4.72; BN, 22.4., 23.4., 15.7. und 7.10.72; TA, 26.4., 13.7. und 17.8.72; AZ, 27.4., 30.6., 30.8. und 22.11.72; Ostschw., 15.5.72; Ldb, 20.6., 15.7. und 18.12.72; NZ, 21.6. und 26.11.72; Bund, 21.6.72; SI, 25.6.72; BN, 1.7. und 15.7.72; Vat., 8.7.72; TdG, 19-21.12.72.
- 12) TA, 31.1. und 13.5.74; NBZ, 2.2.74; NZ, 2.2., 3.4. und 7.5.74; Ww, 6.2., 13.2., 3.4. und 13.11.74; Ldb, 7.2.74; NZZ, 8.2., 25.3. und 4.4.74; Vat., 23.3. und 26.3.74; TG, 28.3.74; JdG, 4.5. und 5.5.74; LNN, 4.5.74; Tw, 10.6., 14.12. und 15.12.74.
- 13) AB NR, 1975, S. 1047 f.; AB NR, 1975, S. 1055; AB NR, 1975, S. 1528; Schawinski (1975). Kassensturz, das Buch zur Sendung über "Konsum, Geld und Arbeit"; Tw, 22.1., 3.5., 31.7.75; Bund, 2.2., 17.4. und 15.9.75; Vat., 10.3, 17.10. und 20.12.75; Presse vom 11.3., 12.3. und 11.12.75; NZZ, 14.3., 17.3., 11.7., 25.7., 22.8., 29.8. und 13.12.75; TG, 17.3.75; Ldb, 18.4. und 22.10.75; LNN, 29.7.75; TA, 22.8. und 12.12.75; NZ, 22.11.75.
- 14) TLM, 29.2. und 22.12.76; Bund, 1.3.76; TA, 1.3., 4.6., 11.9., 14.9., 29.9., 1.10. und 29.10.76; 24 Heures, 3.4. und 6.4.76; FA, 20.5. und 28.5.76; JdG, 4.6., 5.6. und 12.6.76; TG, 15.9.76; NZ, 16.10., 11.11., 19.11.76; NZ, 9.11. und 20.11.76; LNN, 20.11.76; NZ, 20.12.76; Ostschw., 24.12.76.
- 15) TA, 6.1., 7.4. und 18.10.78; Blick, 28.9-23.10.78; Ww, 22.11.78.
- 16) Presse vom 17.2.78; Zoom-Filmberater, 1.3.78; CdT, 8.4.78; TA, 15.4., 21.4., 28.4., 7.7. und 8.7.78; SZ, 20.7., 11.8. und 9.12.78; Vr, 8.7. und 10.7.78; NZZ, 2.10., 21.6. und 24.11.78; LNN, 16.11., 1.12. und 27.12.78; Vat., 7.12.78; Bund, 10.12.78.
- 17) BaZ, 4.1., 24.3., 12.7. und 22.8.80; NZZ, 4.1., 14.1., 17.1., 23.1., 21.6., 28.6., 15.7., 21.8., 5.9. und 11.10.80; TA, 4.1., 5.1., 10.1., 17.1., 23.1., 12.3, 15.7., 21.8., 23.8. und 4.9.80; Ww, 30.4.80; Vat., 17.6.80; LNN, 10.7.80; Bund, 17.7.80; Presse vom 6.10., 19.11. und 26.11.80.; Von Büren und Frischknecht (1980). Kommerz auf Megahertz.
- 18) AB NR, 1980, S. 1573 ff.; AB NR, 1980, S. 987 ff.; BBl, 1980, II, S. 337 f.; NZZ, 6.3., 17.7., 5.9., 10.9., 1.10., und 24.12.80; Presse vom 5.5., 26.6., 4.7., 26.7., 26.9. und 17.12.80; BaZ, 14.4. und 7.7.80; Ring, 19.5.80; BaZ, 2.7., 22.8. und 23.12.80; Vr, 24.7.80; TW, 23.8. und 13.9.80; TA, 25.8. und 18.10.80; 24 Heures, 24.12.80.; Schlumpf (1980). «Grundsatzfragen der Medienpolitik», Documenta, 1980, Nr. 3.
- 19) Bund, NZZ und TA, 25.2.95; Klartext, 1995, Nr. 2, S. 36-57
- 20) AB NR, 1971, S. 1020 ff.; NZN, 3.3., 3.10. und 19.11.71; NZ, 3.3.71, Vat., 30.3. und 15.4.71; PS, 29.4., 3.5. und 19.5.71; NZZ, 5.5. und 29.12.71; Lib., 1.10.71; Ostschw., 1.11.71; Domaine public, 10.12.71.
- 21) AB NR, 1973, S. 1812 ff.; AB NR, 1973, S. 436 ff.; TA, 7.6. und 23.6.73; NZZ, 8.6., 27.6., 17.7. und 11.9.73; TG, 8.6. und 14.12.73; GdL, 27.6.73; Bund, 2.9.73; Ww, 5.9.73; Tat, 7.9.73; Ldb, 14.12.73; NZ, 14.12.73.
- 22) TA, 28.11., 5.12. und 21.12.74; BN, 7.12.74; NZZ, 11.12.74; TG, 12.12.74.
- 23) Presse vom 17.6.75; NZZ, 19.6., 26.6., 8.11., 15.11. und 26.11.75; Bund, 22.6.75; 24 Heures, 15.7.75; TA, 19.7.75; LNN, 8.11.75; Ldb, 21.11. und 10.12.75.
- 24) AB NR, 1978, S. 1471 f.; Presse von 11.8.78; La Gruyère, 12.8.78; Tat, 23.8.78; LNN, 18.12.78. und 4.5.79; TA, 18.12.78; Vat., 23.12.78.
- 25) Plädoyer, 1994, Nr. 6, S. 8 ff.10
- 26) NZZ, 7.4.21; AZ, 8.4.21; AZ, Lib, NZZ, TA, 9.4.21; BZ, Bund, Ww, 15.4.21; WOZ, 29.4.21
- 27) Furgler (1978). «Bürger-Pressen-Staat». Documenta 1978, Nr.2.; Ritschard (1978). «Schlaraffenland technisch vermittelter Information». Documenta 1978, Nr.5.; Vr, 5.4.78; Presse vom 10.8.78; TA, 12.8.78; wf Dok., 14.8.78; Ww, 16.8.78.
- 28) BÜZ, 3.3., 9.3. und 17.8.78; Vat., 2.9.78; 24 Heures, 11.10.78; TA, 23.11.78; NZZ, 27.12.78; Die Schweizer Presse, 1978, Nr.2, S.1.; Huber (1978). «Informationsgrundsätze der Landesregierung». Documenta Nr.5.
- 29) Vr, 15.3. und 12.9.79; BaZ, 6.2., 16.3. und 19.3.79; TA, 19.3.79; LNN, 30.6.79; NZZ, 8.9. und 12.9.79; JdG, 12.9.79; Ldb, 12.9.79.
- 30) AB NR, 1979, S. 1154 f.; AB NR, 1979, S. 1265 f.; AB NR, 1979, S. 1679 ff.; TA, 5.3. und 23.4.79; BaZ, 7.8., 4.10., 6.10. und

- 14.12.79; Presse vom 1.9. und 18.9.79; Ww, 5.9. und 10.10.79; TW, 5.10.79; Bund, 17.10.79; Ldb, 17.10.79; NZZ, 15.12.79; Vr, 17.12. und 18.12.79; TA, 18.12.79.; Verhandl. B.vers., 1979, IV, S. 17
- 31) BBl, III, 1987, S. 10 ff.; Presse vom 1.9.87; Vat., 2.11.87.; Zoom, 38/1986, Nr. 7
- 32) Babylon, März 1989.; SJU news, August/September und Oktober 1989.; TA, 10.3., 7.4. und 24.8.89; SZ, 29.6.89; NZZ, 15.7.89; BaZ, 24.8.89.
- 33) TA, 28.9.90; Plädoyer, 1990, Nr. 6.
- 34) Express, 20.4.91.
- 35) SHZ, 5.3.92; TA, 6.3.92; Ww, 12.3.92; Klartext, 1992, Nr. 2 (Wirtschaftsredaktoren) und Nr. 4 (Presserat, VSJ); Presse vom 27.6.92.
- 36) Amt. Bull. NR, 1998, S.850ff.; Amt. Bull. StR, 1998, S.41; Presse vom 19.2.98.
- 37) Amt. Bull. StR, 1998, S.1260ff.; Presse vom 26.8.98; LT, 16.10.98; BaZ, 9.12.98.; Plädoyer, 1998, Nr. 6, S. 20-22.; Verh. B.vers., 1998, VI, Teil I, S. 50.; Presse vom 6.3.98; TA, 7.3.98; NZZ, 16.4.98 und 12.2.99
- 38) SZ, 29.1. und 5.8.99; Bund, 30.1.99; NZZ, 21.5.99; TA, 17.11.99.